

RS UVS Wien 1995/10/12 07/01/731/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1995

Rechtssatz

Die Bestellung von Geschäftsführern einer GmbH kann im Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschuß, durch den Bund, ein Land oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder durch Gericht erfolgen (Reich-Rohrwig, Das Österreichische GmbH-Recht, 95).

Nur im Falle der im Gesellschaftsvertrag erfolgenden Bestellung von Gesellschaftern zu Geschäftsführern bestimmt § 15 Abs 1 GmbH-Gesetz, daß diese nur für die Dauer ihres Gesellschaftsverhältnisses (Zugehörigkeit zur Gesellschaft) bestellt sind. Durch Übertragung ihres Geschäftsanteiles endet ihre Geschäftsführerfunktion. Ein Abberufungsbeschuß der Gesellschafter erübrigts sich (Reich-Rohrwig, aaO, 166).

Dazu wird festgestellt, daß die Fa D mit Gesellschaftsvertrag (Notariatsakt) vom 19.12.1991 von den Gesellschaftern Predrag R, sohin dem Berufungswerber, und Snezana S gegründet wurde. Der Berufungswerber wurde im Gesellschaftsvertrag (Punkt V) als Gesellschafter zum alleinigen Geschäftsführer bestellt und wurde auch

ausdrücklich iSd § 15 Abs 1 GmbH-Gesetz darauf hingewiesen, daß diese

Bestellung längstens für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft erfolgt.

Mit Abtretungsvertrag (Notariatsakt) vom 15.10.1992 wurden sämtliche Geschäftsanteile, so auch jene des Berufungswerbers, an Herrn Zoran

S

veräußert (sodaß eine Einmann-GmbH entstanden ist). Im Sinne der obigen Ausführungen hat sohin die Geschäftsführerfunktion des Berufungswerbers, der als Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt worden war, bereits durch die Übertragung seines Geschäftsanteiles am 15.10.1992 geendet. Ein gesonderter Abberufungsbeschuß hätte sich damit erübrigts.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at